

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Thalmassing**

Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benützung der im Eigentum der Gemeinde stehenden oder von ihr verwalteten Friedhofseinrichtungen.

### **§ 1**

#### **Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Thalmassing unterhält als öffentliche Einrichtung für das Bestattungswesen im Gemeindeteil Thalmassing einen Friedhof und das dazugehörige Leichenhaus.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Deckung der Kosten für die Benützung der in § 1 genannten Einrichtung erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Bestattungsauftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Gebührensicherung**

(1) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im voraus zu entrichten.

(2) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gründe für die Leistungsfähigkeit des Gebührensschuldners gegeben ist.

(3) Zur Gebührensicherung kann die Gemeinde die Abtretung von Ansprüchen in Höhe der geschuldeten Gebühren verlangen, die dem Gebührensschuldner aus Anlass des Sterbefalles zustehen.

## **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt jährlich für

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) Urnengrabstellen    | 11,04 € |
| b) Reihengrabstellen   | 27,60 € |
| c) Familiengrabstellen | 55,20 € |

(2) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern. In diesem Fall wird die Grabgebühr nach Abs. 1 neu festgesetzt. Die bereits erhobene Gebühr für das Nutzungsrecht dieses Grabes wird dabei für volle Jahre angerechnet.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Ausstellung eines Leichenpasses   | 15,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales                                 | 15,00 € |
| 3. für die Erteilung einer Graburkunde   | 10,00 € |
| 4. für die Umschreibung einer Graburkunde auf einen<br>anderen Verfügungsberechtigten  | 10,00 € |
| 5. für die Zulassung Gewerbetreibender pro Firma                                       | 50,00 € |
| 6. für die Genehmigung zur vorzeitigen oder späteren<br>Bestattung gem. §§ 9, 10 BestV | 15,00 € |
| 7. für die Benützung der Leichenhalle  | 77,92 € |
| 8. für die Benützung des Leichenwagens   | 11,48 € |

9. Für die Beschaffung und Verlegung der Platten entlang der Gräber und zwischen den Gräbern werden die der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten für Material und Arbeitslohn in Rechnung gestellt.

**§ 6**  
**Bewehrungsvorschrift**

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren werden gem. Art. 21 KAG in Verbindung mit § 370 AO bestraft oder nach § 378 AO mit einer Geldbuße geahndet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.2016 außer Kraft.

Parzefall  
1. Bürgermeister